

Vereinssatzung

SV Essen-Schonnebeck Tennis e.V

Vereinssatzung

§ 1: Name und Sitz des Vereins

SV Essen-Schonnebeck Tennis e.V

Der Verein hat seinen Sitz in Essen-Schonnebeck und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen werden.

§ 2: Zwecke des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung des Tennisports und wird insbesondere verwirklicht in:

Abhalten von Turnieren

das Trainieren von Kindern und Jugendlichen in der Jugendabteilung

die Förderung von geeigneten Spielern für das Jugendtraining

die Förderung von Behindertentennis

Unterhaltung einer Tennisanlage mit Vereinsheim

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3: Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Ausschuß)

3.1 Eintritt

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge Minderjähriger bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Verein hat aktive spielberechtigte und passive nicht spielberechtigte Mitglieder. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.2 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschuß oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) möglich.

Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen und sonstiger Leistungen findet nicht statt.

3.3 Vereinstrafen, Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen oder mit einer Vereinstrafe belegt werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, (vereinsschädigendes Verhalten) in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht/Umlagen und sonstigen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über die Vereinsstrafen/ Ausschluss entscheidet mit Mehrheit der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist innerhalb von 14 Tagen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung über den Vorstandes möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet alsdann mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand den Beschluß für vorläufig vollziehbar erklären.

Vereinsstrafen:

Rüge, Ermahnung, Warnung, Verweis. Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit. Betretungsverbot der Anlage auf Zeit.

3.4 Ehrenmitgliedschaft:

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins sollen nur solche Personen ernannt werden, die sich um die Spielvereinigung Essen - Schonnebeck Tennis e.V. innerhalb oder außerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben.

3.5 Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Neben der vereinsinternen Auszeichnung wird auch nach der Ehrenordnung der Verbände verfahren, denen der Verein angehört.

Die Ehrungen sollen jeweils in den Mitgliederversammlungen vollzogen werden.

§ 4: Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

der Vorstand,

die Mitgliederversammlung.

§ 5: Leitung des Vereins

5.1 Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

5.2 Der Vorstand besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden.
- c. dem 1. Geschäftsführer
- d. dem 2. Geschäftsführer
- e. dem Schatzmeister
- f. dem Sportwart
- g. dem Jugendwart

Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vertretungsbefugt ist.

5.3 Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Ab zwei Kandidaten muss schriftlich in geheimer Wahl gewählt werden. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

5.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, wird vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied mit Aufgaben beauftragt, ist dies nicht möglich kann der Vorstand ein anderes Mitglied kommissarisch ernennen.

5.5 Die Jahreshauptversammlung findet im 1.Quartal statt. Sie umfasst folgender Tagesordnung:

- a. Protokollverlesung der letzten Mitgliederversammlung
- b. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- c. Kassenbericht
- d. Bericht der Kassenprüfer
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Anträge
- g. Verschiedenes

Der Vorstand wird jährlich versetzt in zwei Gruppen gewählt:

Erste Gruppe

zweite Gruppe:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzenden

Schatzmeister

1. Geschäftsführer

2. Geschäftsführer

Jugendwart

Sportwart

§ 6: Aufgaben des Vorstandes

6.1 Er genehmigt die Termine der Turniere und andere Aktivitäten auf der Tennisanlage.

6.2 Er setzt den Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

6.3 Er führt die Aufsicht über die Finanzen und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

6.4 Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen.

6.5 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

6.6 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

6.7 Wählbar in den Vorstand sind nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6.8 Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

§ 7: Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.

7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn

dies von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird

oder, wenn dies der Vorstand mit Mehrheit beschließt.

7.4 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch Aushang mit Tagesordnung im Vereinsheim und durch schriftliche Einladung mit Tagesordnung durch den Vorstand.

7.5 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vor-

schläge müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit entsprechender Begründung bekanntgegeben werden.

7.6 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

7.7 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

7.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

7.9 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.

die Entlastung des Vorstandes,

die Wahl der Vorstandsmitglieder nach Ablauf der Amtszeit. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die einfache Mehrheit erhalten hat. Kommt die einfache Mehrheit beim 1. Wahlgang nicht zustande, ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten durchzuführen, die beim 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

die Wahl von zwei Kassenprüfern jeweils versetzt für zwei Jahre

die Bestimmung eines Wahlausschusses, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern, bis zur Wahl des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen (§ 8),

Festsetzung der Beitragshöhe, der Umlagen und Arbeitsstunden und des Geldwertes für nicht geleistete Stunden.

7.10 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

7.11 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8: Satzungsänderung

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Muß in der Tagesordnung aufgeführt sein. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 9: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10: Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Arbeitsstunden

10.1 Jedes aktive Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages/ der Umlagen und zur Leistung der Arbeitsstunden (Tennisanlage/Vereinsheim) verpflichtet, der Vorstand kann in besonderen Fällen von der Verpflichtung entbinden. Jedes jugendliche und passive Mitglied ist zum festgelegten Beitrag verpflichtet.

10.2 Beiträge/Umlagen sind halb/ jährlich zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten. Nicht geleistete Arbeitsstunden des Vorjahres sind in Geldwert zu entrichten.

10.3 Bei Ausschluss oder Tod besteht kein Rückzahlungsrecht.

§ 11: Auflösung des Vereins

11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

11.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat..

11.3 In dieser Versammlung müssen drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein.

11.4 Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

11.5 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

11.6 In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder zwei Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

11.7 Das nach Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist der Spielvereinigung Essen-Schonnebeck 1910 e. V. zum Zwecke der satzungsgemäßen Förderung von Jugendarbeit zu übergeben. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekanntzugeben.

§ 12: Satzungsbeschluß

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.10.2002 beschlossen und am 27. Februar 2003 unter VR 4356 in das Vereinsregister Amtsgericht Essen eingetragen.